



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH Zentrale Salzgitter	
Tgb.-Nr.	36
Eingang	19. Juli 2018
	SE63

Wiss. Referentin

TEL +49 3018 767676-

FAX +49 3018 333-

@bfe.bund.de

info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Unser Zeichen: BfE-KE5 9K 9160/2-107

Salzgitter, 19. Juli 2018

Endlager Konrad

Änderungsvorgang Nr. 107 – Steuerstand Trocknungsanlage (ZVS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 31.01.2018 erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit erteile ich die Zustimmung zum Vorgehen gemäß Änderungsvorgang Nr. 107 – Steuerstand Trocknungsanlage (ZVS), Veränderungsantrag (BGE-KZL 9KE / 2211 / DA / AY / 0292 / 00) vom 31.01.2018 /1/.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE 2, „Endlager Konrad - Änderungsvorgang Nr. 107 – Steuerstand Trocknungsanlage (ZVS), Veränderungsantrag“ (BGE-KZL 9KE / 2211 / DA / AY / 0292 / 00) mit Stand vom 31.01.2018, nebst Anlage eingegangen bei BfE am 01.02.2018.
- /2/ „Änderungsvorgang Nr. 107: Steuerstand Trocknungsanlage (ZVS); Zustimmungsverfahren; Technische Beschreibung mit Verfahrensrechtlicher Bewertung“ (BGE-KZL 9KE / 2211 / DA / TV / 0065 / 00) mit Stand vom 26.09.2017, als Anlage zu /1/





- /3/ BGE, „Projekt Errichtung Konrad; Abschirmwirkung von Stahlbetonwänden; Südöstliche Außenwand des Steuerstands Trocknungsanlage“, Interne Mitteilung (KZL 9KE/ZVS/L/AH/0002/00) mit Stand vom 26.03.2018, eingegangen bei BfE am 26.04.2018
- /4/ BGE/SE 2, Email „Fwd: Fwd: Re: Änderungsvorgang Nr. 107 – Steuerstand Trocknungsanlage (ZVS), Veränderungsantrag für das Endlager Konrad“ vom 13.06.2018
- /5/ BfE/KE 5, kurze Telefonnotiz vom 13.07.2018
- /6/ „Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002“
- /7/ EG 43, „Planunterlagen Endlager Konrad, Tagesanlagen Schacht Konrad 2, Umladeanlage (Ordner 2.02, Band 1 und 2)“ (9K/41732/FC/GH/0019/00) mit Stand vom 20.02.1997
- /8/ EU 072.5, „Strahlenexposition des Betriebspersonals im bestimmungsgemäßen Betrieb der Schachanlage Konrad durch äußere Bestrahlung“ (9K/33219/LB/RB/0009/01) mit Stand von April 1991
- /9/ TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e .V., „Endlager für radioaktive Abfälle, Schachanlage Konrad, Salzgitter – Gutachten, Teil 1 : Standort, Bau- und Anlagentechnik (GK-SBA)“ mit Stand vom Juli 1997

II. Hinweis

Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die Änderung aus Sicht des Strahlenschutzes, eventuelle Genehmigungspflichten aus anderen Rechtsgebieten sind hiervon nicht erfasst.





III. Auflagen

- keine -

IV. Begründung

Mit dem Schreiben /1/ ist die Zustimmung zur Änderung der Ausführung des Wandaufbaus der südöstlichen Außenwand des Gebäudes Steuerstand Trocknungsanlage ZVS (innen- und außenseitig) auf Konrad 2 beantragt worden.

Im Einzelnen soll bei dem Wandaufbau der südöstlichen Außenwand innenseitig Gipsputz anstelle von Trockenputz zur Ausführung kommen, außenseitig soll anstelle einer hinterlüfteten Fassade /7/ eine nicht hinterlüftete Fassade (Kerndämmung) angebracht werden /2/.

Die Zustimmung zur Änderung des Wandaufbaus der südöstlichen Außenwand des Gebäudes Steuerstand Trocknungsanlage ZVS wird als unwesentliche Veränderung gemäß Nebenbestimmung A.4-23 des Planfeststellungsbeschlusses /6/ beantragt, Maßstab der Prüfung durch die atomrechtliche Aufsicht ist der Planfeststellungsbeschluss /6/ samt den zugehörigen Unterlagen.

"Wesentliche Veränderungen" sind die Änderungen, die nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen des Zulassungstatbestandes haben können. Eine unwesentliche Veränderung ist somit eine Abweichung vom planfestgestellten Zustand des Endlagers, die offensichtlich nur unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau der Anlage haben kann, also die Genehmigungsfrage nicht erneut aufwirft. Die im Änderungsantrag /1/ und der Technischen Beschreibung /2/ beschriebenen Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen stellen eine unwesentliche Veränderung dar.

Durch die hier beantragte Änderung des Wandaufbaus der südöstlichen Außenwand ist eine Auswirkung auf das Sicherheitsniveau des Endlagers in Bezug auf den hier geprüften Aspekt des Strahlenschutzes nicht zu erkennen, es ist weiter-



hin eine sichere Abschirmwirkung gegeben. Für die Abschirmwirkung von Bedeutung ist in erster Linie die 25 cm dicke Stahlbetonwand, welche durch die hier beantragte Änderung nicht beeinträchtigt wird. Weitere Bestandteile des Wandaufbaus, wie z. B. das vorgesehene 11,5 cm Ziegelmauerwerk oder erst Recht die hier beantragte Änderung (Gipsputz statt Trockenputz, nicht hinterlüftete Fassade) haben im Vergleich dazu eine eher vernachlässigbare Abschirmwirkung. Die BGE geht davon aus, dass bei den dem Bericht /8/ zugrunde gelegten Berechnungen nur die Stahlbetonwand berücksichtigt wurde /5/. Sicherheitshalber wurden aber von der BGE neue Abschirmberechnungen durchgeführt, in welchen explizit lediglich die Dicke (25 cm) und das Material (Stahlbeton) der Wand angesetzt wurde /3, 4, 5/. Diese bestätigen, dass die effektive Dosis für den Arbeitsplatz im ZVS auch unter ungünstigsten Bedingungen unter 1 mSv pro Jahr liegt. Damit wird die im TÜV-Gutachten von 1997 /9/ getroffene Feststellung, dass gegen die Abschirmung des Steuerstandes der Trocknungsanlage keine Einwände bestehen, auch durch die neu durchgeführten Berechnungen untermauert.

Nach meiner Bewertung sind nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb des Endlagers aus strahlenschutztechnischer Sicht nicht zu befürchten. Die Veränderungen des Wandaufbaus sind nicht von strahlenschutztechnischer Bedeutung.

Somit stimme ich der beantragten Änderung zu.

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit,





Krausenstraße 17-18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz,
Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift, erho-
ben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

